

Allgemeine Bedingungen für die Elektrogeräte-Versicherung (EGV 2023)

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Allgemeiner Teil

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Die Elektrogeräte-Versicherung ist nur in Verbindung mit einer Merkur-Haushaltversicherung abschließbar.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Sachen, örtlicher Geltungsbereich
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherte Interessen
Artikel 4	Versicherungssumme - Prämienberechnungsbasis
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall
Artikel 7	Ersatzleistung
Artikel 8	entfällt
Artikel 9	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Artikel 10	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 11	Form der Erklärungen

Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten örtlicher Geltungsbereich

- Versichert gelten sämtliche im Haushalt verwendete, im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen (Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben) stehende oder ihnen unter Eigentumsvorbehalt übergebene elektronische und elektrotechnische Geräte (auch Kombithermen, Boiler und Durchlauferhitzer, PCs und Notebooks, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht).

Der örtliche Geltungsbereich („im Haushalt verwendet“) ist im Sinne und Umfang der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Haushalt-Versicherungsbedingungen zu verstehen.

Das Transportrisiko gilt während des Transportes gegen versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der EGV innerhalb Österreich, Deutschland, Schweiz und Italien mitversichert.

Der Transport versicherter Sachen muss mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln erfolgen, unter der Voraussetzung, dass die versicherten Sachen ordnungsgemäß dem Transport entsprechend verpackt und gesichert bzw. eingebaut sind.

Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn die beweglichen Sachen in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden, oder sich die eingebauten Sachen in versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befinden.

Schäden durch Diebstahl sind während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten erwachsenen Person mitversichert.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- elektrische Installationen und Beleuchtungskörper
- Mobiltelefone aller Art
- Smart Watches, Smart Glasses udgl.
- Foto- und Videokameras aller Art
- „Gameboys“ und gleichartige „Kleincomputerspielgeräte“
- USB-Sticks und ähnliche Speichermedien
- Navigationsgeräte
- Fernbedienungen
- Hörgeräte
- nicht netzfähige Geräte aller Art
- Verschleißteile aller Art
- gemietete und/oder nicht überwiegend dem privaten Gebrauch dienende Geräte und Anlagen

Artikel 3

Versicherte Interessen

- Versichert sind die Interessen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gemäß Artikel 1.1.
- Verletzt eine erwachsene mitversicherte Person die Auflagen, Pflichten oder Obliegenheiten, so gelten die Auswirkungen gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz, den Bedingungen und gegebenenfalls besonderen Vereinbarungen auch gegenüber dem Versicherungsnehmer.

Artikel 4

Versicherungssumme - Prämienberechnungsbasis

Die Versicherungssumme - Prämienberechnungsbasis hat dem Neuwert der gesamten Wohnungseinrichtung zu entsprechen (Neuwertsumme gemäß Bestimmung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung, anderenfalls im Schadenfall die Unterversicherungsrechnung im Sinne und Umfang der Bestimmungen gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung zur Anwendung kommt).

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - entsprechend den Herstellerempfehlungen betrieben werden;
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
 - 1.2. er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 - 1.3. er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben und Belege beizubringen.
2. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer (Versicherte) von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Besichtigung aufzubewahren und/oder zugänglich zu machen.

3. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Ersatzleistung

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat in jedem Schadenfall den in der Police für jede einzelne Sache als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird je Schadensfall vom Entschädigungsbetrag (das ist der bedingungsgemäß als ersatzpflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwandsersatz gemäß § 63 VersVG) abgezogen.

Abweichend von Artikel 10 (1) ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze für die Ersatzleistung.
2. Die Ersatzleistung erfolgt:
 - 2.1. bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), sowie für allfälligen Zoll.

Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) wird angerechnet.

Arbeitszuschläge (Überstunden, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit) werden nicht ersetzt.

Bei Schäden an Radio-, Elektronen- und Fernsehbiröhren, sowie an Bestrahlungs-, Beheizungskörpern und Heizelementen wird in jedem Fall nur der Zeitwert ersetzt.

Bei Radio-, Elektronen- und Fernsehbiröhren wird zur Ermittlung des Zeitwertes vom Neuwert eine Abschreibung von 3 % pro Monat, gerechnet vom Zeitpunkt der Anschaffung der fabriktuen Röhre, maximal 70 % vorgenommen.

Nicht ersetzt werden:

- Bewegungs- und Schutzkosten
- Aufräumungskosten
- Sonderabfallkosten

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten); ebenso Bereitstellungskosten (Stand by - Pauschale).

- 2.2. bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zum Neuwert zum Zeitpunkt des Schadenfalles. Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn sie nicht mehr reparaturfähig ist oder die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungspreis zum Neuwert erreichen od. übersteigen.

Beträgt der Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache weniger als 40 % des Wiederbeschaffungspreises zum Neuwert, wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

Die Abschreibung beträgt per anno fix 10 %, insgesamt jedoch maximal 70 % vom Anschaffungswert - Wiederbeschaffungspreis zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt.

Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.

- 2.3. Bei zusammengehörigen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten wird eine allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 8

entfällt

Artikel 9

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme wird dadurch nicht vermindert, dass eine Ersatzleistung erfolgt.

Im Fall, dass keine Neuanschaffung des völlig zerstörten bzw. entwendeten Gerätes erfolgt, erlischt der Vertrag in Bezug auf dieses Gerät. Weitere eingeschlossene Geräte bleiben davon unberührt.

Artikel 10

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung u. dgl.), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Elektrogeräte-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 11

Form der Erklärungen

1. Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 4 SdV (Signatur- und Vertrauensdienstgesetz). Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrecen binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

2. Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

